

ritorialen Unversehrtheit der Republik Moldau unternommen wurden, begrüßt es, dass die Russische Föderation noch vor dem vereinbarten Zeitpunkt die auf dem 1999 in Istanbul (Türkei) abgehaltenen Gipfeltreffen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa eingegangene Selbstverpflichtung erfüllt hat, das in der Dnjestr-Region der Republik Moldau befindliche, durch den Vertrag über konventionelle Streitkräfte in Europa²¹⁴ beschränkte Gerät bis Ende 2001 abzuziehen und zu beseitigen, und befürwortet die baldige Erfüllung der sonstigen Selbstverpflichtungen betreffend die Republik Moldau, die die Teilnehmerstaaten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa 1999 in Istanbul eingegangen waren;

18. *begrüßt* die Entwicklungen im Friedensprozess in der Region von Zchinwali/Südossetien (Georgien) und die Schritte, die zur Verringerung der Mengen an Kleinwaffen und leichten Waffen in der Region unternommen wurden, sowie die 2001 erzielten Fortschritte bei der Erfüllung der in Istanbul eingegangenen Selbstverpflichtungen im Hinblick auf die Zukunft der russischen Streitkräfte in Georgien, namentlich die Schließung des russischen Stützpunktes in Vaziani und den Abzug des Geräts aus dem russischen Stützpunkt in Gudauta, befürwortet die Erfüllung der sonstigen in Istanbul eingegangenen Verpflichtungen und fordert in Bezug auf Abchasien (Georgien) die Wiederaufnahme eines konstruktiven Dialogs mit dem Ziel einer umfassenden Regelung, namentlich einer Festschreibung des politischen Status Abchasiens als souveräne Gebiets-einheit innerhalb des Staates Georgien;

19. *ist sich dessen bewusst*, dass die Grenzüberwachungsmaßnahmen, die die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa entlang der Grenze zwischen Georgien und der Tschetschenischen Republik der Russischen Föderation durchführt, einen maßgeblichen Beitrag zur Stabilität und zum Vertrauen in der Region leisten;

20. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Eintreten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa für die Zusammenarbeit mit den fünf Teilnehmerstaaten Zentralasiens, die sich in all ihren Dimensionen ausgeweitet hat und so zur Stabilität und zum Wohlstand in der Region beiträgt, sowie von der Selbstverpflichtung der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, bei der Bewältigung konkreter Bedrohungen der Stabilität und der Sicherheit in den zentralasiatischen Teilnehmerstaaten behilflich zu sein, und würdigt den wertvollen Beitrag, den die am 13. und 14. Dezember 2001 in Bischkek abgehaltene internationale Konferenz über die Verstärkung der Sicherheit und Stabilität in Zentralasien zur Behebung dieser Probleme geleistet hat, die eine gemeinsame Sorge der Teilnehmerstaaten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa sind;

21. *unterstützt vorbehaltlos* die Aktivitäten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zur Herbeiführung einer friedlichen Lösung des Konflikts in und in der Umgebung der Region Berg-Karabach in der Republik Aser-

bajdschan und begrüßt die diesbezügliche Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa;

22. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* darüber, dass es trotz des verstärkten Dialogs zwischen den Parteien und der aktiven Unterstützung der Kovorsitzenden der Minsker Gruppe der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa nicht gelungen ist, den Konflikt in Berg-Karabach beizulegen, bekräftigt, dass die unverzügliche Lösung dieses seit langem bestehenden Konflikts zu dauerhaftem Frieden und zu dauerhafter Sicherheit, Stabilität und Zusammenarbeit in der Südkaukasus-Region beitragen wird, betont erneut, wie wichtig die Weiterführung des Friedensdialogs ist, fordert alle Seiten auf, ihre Bemühungen um eine baldige Lösung des Konflikts auf der Grundlage der Normen und Grundsätze des Völkerrechts fortzusetzen, legt den Parteien nahe, weitere Maßnahmen zur Stärkung des gegenseitigen Vertrauens zu sondieren, namentlich die Freilassung von Kriegsgefangenen, begrüßt die Selbstverpflichtung der Parteien auf eine Waffenruhe und die Herbeiführung einer friedlichen und umfassenden Regelung und legt den Parteien nahe, mit aktiver Unterstützung der Kovorsitzenden ihre Anstrengungen weiterzuführen, um eine gerechte und dauerhafte Regelung zu erzielen;

23. *beschließt*, den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa bei der Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 56/217

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 21. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.64 und Add.1, eingebracht von: Antigua und Barbuda, Argentinien, Aserbajdschan, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guinea, Guyana, Irland, Island, Italien, Japan, Jugoslawien, Kanada, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Monaco, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Paraguay, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Suriname, Togo, Tschad, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

56/217. Sicherheit des humanitären Personals und Schutz des Personals der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 über die stärkere Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 53/87 vom 7. Dezember 1998, 54/192 vom 17. Dezember 1999 und 55/175 vom

²¹⁴ CD/1064.

19. Dezember 2000 über die Sicherheit des humanitären Personals und den Schutz des Personals der Vereinten Nationen, 52/167 vom 16. Dezember 1997 über die Sicherheit des humanitären Personals und 52/126 vom 12. Dezember 1997 über den Schutz des Personals der Vereinten Nationen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten²¹⁵, den Resolutionen des Sicherheitsrats 1265 (1999) vom 17. September 1999 und 1296 (2000) vom 19. April 2000 und den darin enthaltenen Empfehlungen sowie von den Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 30. November 1999 über die Rolle des Sicherheitsrats bei der Verhütung von bewaffneten Konflikten²¹⁶, vom 13. Januar 2000 über die humanitäre Hilfe für Flüchtlinge in Afrika²¹⁷, vom 9. Februar 2000 über den Schutz des Personals der Vereinten Nationen, des beigeordneten Personals und des humanitären Personals in Konfliktzonen²¹⁸ und vom 9. März 2000 über die humanitären Aspekte der dem Sicherheitsrat vorliegenden Fragen²¹⁹ und in diesem Zusammenhang außerdem Kenntnis nehmend von den verschiedenen während aller öffentlichen Aussprachen des Sicherheitsrats zu diesen Fragen zum Ausdruck gebrachten Auffassungen,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze²²⁰ sowie von dem Bericht des Sonderausschusses²²¹ über den Bericht der Sachverständigengruppe für die Friedensmissionen der Vereinten Nationen²²² und dem Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung des Berichts der Sachverständigengruppe²²³,

erneut erklärend, dass es geboten ist, die Achtung vor den Grundsätzen und Regeln des humanitären Völkerrechts zu fördern und zu gewährleisten,

zutiefst besorgt darüber, dass die Zahl der komplexen humanitären Notstandssituationen, insbesondere in bewaffneten Konflikten und Postkonfliktsituationen, in den letzten Jahren zugenommen hat, was zu einem drastischen Anstieg der Verluste an Menschenleben, insbesondere unter der Zivilbevölkerung, des Leids der Opfer, der Ströme von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen sowie der Zerstörung von Sachwerten geführt hat und die Entwicklungsbemühungen der betroffenen Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, stört,

besorgt über die immer schwierigeren Verhältnisse, unter denen in einigen Gebieten humanitäre Hilfe geleistet wird, insbesondere über die in vielen Fällen zu beobachtende kontinuierliche Untergrabung der Achtung vor den Grundsätzen und Regeln des humanitären Völkerrechts,

zutiefst besorgt über die Gefahren und Sicherheitsrisiken, denen das humanitäre Personal, das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete Personal auf Feldebene ausgesetzt ist, und eingedenk der Notwendigkeit, das gegenwärtige System für das Sicherheitsmanagement zu verbessern, um die Sicherheitslage dieses Personals zu verbessern,

lebhaft die steigende Zahl der Opfer *beklagend*, die komplexe humanitäre Notstandssituationen, insbesondere bewaffnete Konflikte und Postkonfliktsituationen, unter dem nationalen und internationalen humanitären Personal, dem Personal der Vereinten Nationen und dem beigeordneten Personal fordern,

unter nachdrücklicher Verurteilung der Morde und der sonstigen Formen von Gewalt, Vergewaltigung und sexueller Nötigung, der Einschüchterung, des bewaffneten Raubs, der Entführung und Geiselnahme, der Drangsalierung und der widerrechtlichen Festnahme und Inhaftierung, denen diejenigen, die sich an humanitären Maßnahmen beteiligen, zunehmend ausgesetzt sind, sowie der Angriffe auf humanitäre Konvois und der Akte der Zerstörung und Plünderung ihres Eigentums,

sowie unter nachdrücklicher Verurteilung aller Vorfälle in vielen Teilen der Welt, in denen humanitäres Personal gezielt angegriffen wurde, und mit dem Ausdruck ihres tiefen Bedauerns über alle Todesfälle unter dem Personal der Vereinten Nationen und anderem auf dem Gebiet der humanitären Hilfe tätigen Personal,

bekräftigend, dass die Gewährleistung der Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen eine grundlegende Pflicht der Organisation ist, die sich auf eine notwendige Kostenteilungsvereinbarung mit den zuständigen Organen, Fonds und Programmen des Systems der Vereinten Nationen stützen muss,

darin erinnernd, dass nach dem Völkerrecht die Hauptverantwortung für die Sicherheit und den Schutz von humanitärem Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal bei der Regierung liegt, die einen nach der Charta der Vereinten Nationen beziehungsweise nach ihren Abkommen mit den zuständigen Organisationen durchgeführten Einsatz der Vereinten Nationen in ihrem Lande aufnimmt,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle anderen an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien, ihren Verpflichtungen aus dem humanitären Völkerrecht, insbesondere den Genfer Abkommen vom 12. August 1949²²⁴ und den dazugehörigen Zusatzprotokollen vom 8. Juni 1977²²⁵ nachzukommen, die Sicherheit und den Schutz des gesamten humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten,

²¹⁵ S/2001/331.

²¹⁶ S/PRST/1999/34; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1999*.

²¹⁷ S/PRST/2000/1; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 2000*.

²¹⁸ S/PRST/2000/4; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 2000*.

²¹⁹ S/PRST/2000/7; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 2000*.

²²⁰ A/55/1024 und Corr.1.

²²¹ A/C.4/55/6.

²²² Siehe A/55/305-S/2000/809.

²²³ A/55/502.

²²⁴ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

²²⁵ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass die gegen humanitäres Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal gerichteten Angriffe und Drohungen einen Faktor darstellen, der die Fähigkeit der Vereinten Nationen, in Erfüllung ihres Mandats und der Charta Zivilpersonen Hilfe und Schutz zu gewähren, in zunehmendem Maße einschränkt,

mit Genugtuung darüber, dass vorsätzliche Angriffe auf Personal, das an humanitären Hilfsmaßnahmen oder Friedenssicherungsmissionen im Einklang mit der Charta beteiligt ist, als Kriegsverbrechen in das am 17. Juli 1998 verabschiedete Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs²²⁶ aufgenommen wurden, sowie in Anbetracht der Rolle, die der Gerichtshof dabei spielen könnte, die für schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht Verantwortlichen vor Gericht zu bringen,

feststellend, dass das Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, das am 15. Januar 1999 in Kraft getreten ist²²⁷, zum gegenwärtigen Zeitpunkt von 55 Mitgliedstaaten ratifiziert wurde,

eingedenk der Notwendigkeit, die Universalität des Übereinkommens über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal zu fördern,

erneut erklärend, dass es grundlegend geboten ist, entsprechende Modalitäten für die Sicherheit des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals in alle neuen und laufenden Feldeinsätze der Vereinten Nationen aufzunehmen,

in zunehmender Sorge über die Notwendigkeit, für das Personal der Vereinten Nationen und das humanitäre Personal ein ausreichendes Maß an Sicherheit sowie im gesamten System der Vereinten Nationen von der höchsten bis zur niedrigsten Ebene eine Kultur der Ergebnisverantwortung zu gewährleisten, und in diesem Zusammenhang die jüngsten Anstrengungen der Organe, Fonds und Programme der Vereinten Nationen würdigend, die auf die Verbesserung des Sicherheitsmanagements und der Sicherheitsausbildung ihres Personals abzielen,

in Würdigung des Mutes und der Einsatzbereitschaft derjenigen, die häufig unter großer Gefahr für ihr eigenes Leben an humanitären Maßnahmen teilnehmen, insbesondere der Ortskräfte,

geleitet von den anwendbaren Schutzbestimmungen in dem Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen vom 13. Februar 1946²²⁸, dem Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Sonderorganisationen vom 21. November 1947²²⁹, dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beige-

ordnetem Personal, dem Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten²³⁰ und den Zusatzprotokollen zu den Genfer Abkommen sowie dem geänderten Protokoll II vom 3. Mai 1996²³¹ zu dem Übereinkommen vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können²³²,

1. nimmt mit Dank Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über die Sicherheit des humanitären Personals und den Schutz des Personals der Vereinten Nationen²³³;

2. fordert alle Staaten nachdrücklich auf, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die volle und wirksame Umsetzung der einschlägigen Grundsätze und Regeln des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts, sowie der die Sicherheit des humanitären Personals und des Personals der Vereinten Nationen betreffenden einschlägigen Bestimmungen der Menschenrechte und des Flüchtlingsrechts sicherzustellen;

3. fordert alle Staaten außerdem nachdrücklich auf, die für die Fortsetzung und erfolgreiche Durchführung der Einsätze der Vereinten Nationen notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten und die Unverletzlichkeit der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen zu achten und deren Achtung zu gewährleisten;

4. fordert alle Regierungen und Parteien in komplexen humanitären Notstandssituationen, insbesondere bewaffneten Konflikten und Postkonfliktsituationen in Ländern, in denen humanitäres Personal im Einsatz ist, auf, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften voll mit den Vereinten Nationen und den anderen humanitären Organen und Organisationen zusammenzuarbeiten und den sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Personals zu gewährleisten, damit es seine Aufgabe der Unterstützung der betroffenen Zivilbevölkerung, namentlich der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, wirksam wahrnehmen kann;

5. verurteilt entschieden jede völkerrechtswidrige Handlung oder Unterlassung, durch die die Wahrnehmung humanitärer Aufgaben durch humanitäres Personal und Personal der Vereinten Nationen behindert oder unmöglich gemacht wird oder die dazu führt, dass dieses Personal Drohungen, Gewaltanwendung oder tätlichen Angriffen ausgesetzt ist, die oftmals zu Verwundung oder zum Tod führen, und erklärt erneut, dass es gilt, diejenigen, die solche Handlungen begehen, zur Re-

²²⁶ A/CONF.183/9.

²²⁷ Resolution 49/59, Anlage.

²²⁸ Resolution 22 A (I).

²²⁹ Resolution 179 (II).

²³⁰ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.

²³¹ CCW/CONF.I/16 (Teil I), Anhang B.

²³² Siehe *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 5, 1980 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.81.IX.4.), Anhang VII.

²³³ A/56/384 und Corr.1.

chenschaft zu ziehen und zu diesem Zweck entsprechende innerstaatliche Rechtsvorschriften zu erlassen;

6. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass jede Gewaltandrohung oder Gewalthandlung, die gegen humanitäres Personal in ihrem Hoheitsgebiet verübt wird, eingehend untersucht wird, sowie alle geeigneten Maßnahmen im Einklang mit dem Völkerrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zu treffen, um eine angemessene strafrechtliche Verfolgung der Täter zu gewährleisten;

7. *ersucht* den Generalsekretär, durch die Ergreifung der erforderlichen Maßnahmen die volle Achtung vor den Menschenrechten, den Vorrechten und Immunitäten des Personals der Vereinten Nationen und des sonstigen in Erfüllung des Mandats eines Einsatzes der Vereinten Nationen tätigen Personals sicherzustellen, auch weiterhin zu prüfen, wie der Schutz des Personals der Vereinten Nationen und des sonstigen in Erfüllung des Mandats eines Einsatzes der Vereinten Nationen tätigen Personals verstärkt werden kann, insbesondere indem er sich bemüht, dafür Sorge zu tragen, dass die anwendbaren Bestimmungen, die in dem Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen²²⁸, dem Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Sonderorganisationen²²⁹ und dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal²²⁷ enthalten sind, in die Aushandlung von Amtssitz- und sonstigen Missionsabkommen betreffend Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal einbezogen werden;

8. *betont*, wie wichtig es ist, der Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals, das an Friedenssicherungs- und Friedensschaffungseinsätzen der Vereinten Nationen mitwirkt, besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

9. *empfiehlt* dem Generalsekretär, auch künftig darauf hinzuwirken, dass die einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal in die von den Vereinten Nationen geschlossenen Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen beziehungsweise der Mission aufgenommen werden;

10. *fordert* alle Staaten *auf*, im Einklang mit den in dieser Resolution genannten einschlägigen Übereinkommen und dem anwendbaren humanitären Völkerrecht für den Fall, dass humanitäres Personal oder Personal der Vereinten Nationen festgenommen oder inhaftiert wird, rasch ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen, ihm die erforderliche ärztliche Hilfe zukommen zu lassen und es unabhängigen Ärzteteams zu gestatten, die Inhaftierten aufzusuchen und ihren Gesundheitszustand zu untersuchen, und *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um für die rasche Freilassung von Personal der Vereinten Nationen und sonstigem Personal Sorge zu tragen, das in Erfüllung des Mandats eines Einsatzes der Vereinten Nationen tätig ist und unter Verstoß gegen seine Immunität festgenommen oder inhaftiert wurde;

11. *unterstreicht*, dass für die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen ausreichende und berechenbare Ressourcen bereitgestellt werden müssen;

12. *fordert* alle anderen an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien *auf*, unter Einhaltung des humanitären Völkerrechts, insbesondere ihrer Verpflichtungen aus den Genfer Abkommen von 1949²²⁴ und den dazugehörigen Zusatzprotokollen²²⁵, die Sicherheit und den Schutz des humanitären Personals, des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten, die Entführung oder Inhaftierung dieses Personals unter Verstoß gegen seine Immunität nach den in dieser Resolution genannten einschlägigen Übereinkommen und dem anwendbaren humanitären Völkerrecht zu unterlassen sowie entführte oder inhaftierte Personen rasch und unverseht freizulassen;

13. *legt* allen Staaten *nahe*, Vertragspartei der einschlägigen internationalen Rechtsakte, namentlich des Übereinkommens über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, zu werden und ihre Verpflichtungen uneingeschränkt zu achten;

14. *fordert* alle Staaten *auf*, zu erwägen, Vertragsparteien des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs²²⁶ zu werden;

15. *erklärt erneut*, dass das gesamte humanitäre Personal sowie das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete Personal verpflichtet sind, im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen die Gesetze des Landes, in dem sie tätig sind, einzuhalten und zu achten;

16. *fordert* alle Staaten *auf*, ein Klima der Achtung für die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des humanitären Personals zu fördern;

17. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen seines Aufgabenbereichs die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit sichergestellt wird, dass Sicherheitsbelange ein fester Bestandteil der Planung für bestehende und neu geschaffene Einsätze der Vereinten Nationen sind und dass die getroffenen Vorsichtsmaßnahmen sich auf das gesamte Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete Personal erstrecken;

18. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, durch die erforderlichen Maßnahmen sicherzustellen, dass Personal der Vereinten Nationen und sonstiges Personal, das in Erfüllung des Mandats eines Einsatzes der Vereinten Nationen tätig ist, ausreichend über die jeweiligen Einsatzbedingungen, namentlich auch über die jeweiligen Sitten und Gebräuche des Gastlandes, sowie über die einzuhaltenden Normen, insbesondere auch soweit sie Bestandteil des anwendbaren innerstaatlichen Rechts und des Völkerrechts sind, informiert wird und dass dieses Personal eine angemessene Ausbildung in den Bereichen Sicherheit, Menschenrechte und humanitäres Völkerrecht erhält, um seine Sicherheit und Effizienz bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu erhöhen, und *erklärt erneut*, dass alle ande-

ren humanitären Organisationen ihr Personal in ähnlicher Weise unterstützen müssen;

19. *betont*, dass es notwendig ist, sich weiter mit der Sicherheit des vor Ort rekrutierten humanitären Personals, unter dem die meisten Opfer zu verzeichnen sind, sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals auseinanderzusetzen;

20. *ersucht* das Büro des Sicherheitskoordinators der Vereinten Nationen, auch künftig eine Schlüsselrolle bei der Förderung verstärkter Zusammenarbeit zwischen den Organen, Fonds und Programmen bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen zu übernehmen, die die Sicherheitsausbildung und das Sicherheitsbewusstsein des Personals verbessern sollen;

21. *betont*, dass dafür gesorgt werden muss, dass das gesamte Personal der Vereinten Nationen vor einem Feldeinsatz eine angemessene Sicherheitsausbildung, einschließlich physischer und psychologischer Ausbildung, erhält, dass die Verbesserung der Stressberatung für die Bediensteten der Vereinten Nationen hohen Vorrang erhalten muss, so auch durch die Durchführung eines umfassenden Ausbildungs- und Unterstützungsprogramms in den Bereichen Sicherheit und Stressmanagement für die Bediensteten des gesamten Systems der Vereinten Nationen vor, während und nach einer Mission, und dass dem Generalsekretär zu diesem Zweck die nötigen Mittel zur Verfügung gestellt werden müssen;

22. *legt* allen Staaten *nahe*, Beiträge zu dem Treuhandfonds für die Sicherheit der Bediensteten des Systems der Vereinten Nationen zu entrichten;

23. *erklärt erneut*, dass es notwendig ist, das Büro des Sicherheitskoordinators der Vereinten Nationen zu stärken, und wiederholt in diesem Zusammenhang, dass auf entsprechender Rangstufe ein hauptamtlicher Sicherheitskoordinator ernannt werden muss, um das Amt besser zu befähigen, seine Aufgaben im Benehmen mit dem Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten und den entsprechenden Stellen innerhalb des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses wahrzunehmen, und fordert eine zügige Prüfung dieser Empfehlung;

24. *erkennt an*, dass das System der Vereinten Nationen sowohl am Amtssitz als auch auf Feldebene ein verstärktes und umfassendes Sicherheitskonzept benötigt, und ersucht das System der Vereinten Nationen und die Mitgliedstaaten, zu diesem Zweck alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;

25. *erkennt außerdem an*, dass sowohl am Amtssitz als auch auf Feldebene die Abstimmung und das Zusammenwirken zwischen dem System der Vereinten Nationen für das Sicherheitsmanagement und den nichtstaatlichen Organisationen hinsichtlich Fragen der Sicherheit des humanitären Personals, des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals verbessert werden muss, mit dem Ziel, den Sicherheitsanliegen aller Beteiligten im Feld gerecht zu werden;

26. *begrüßt* die gemäß Resolution 56/89 vom 12. Dezember 2001 erfolgte Einsetzung eines allen Mitgliedstaaten, Mit-

gliedern der Sonderorganisationen oder der Internationalen Atomenergie-Organisation offen stehenden Ad-hoc-Ausschusses zur Prüfung der Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs über Maßnahmen zur Stärkung und zum Ausbau der schützenden Rechtsregelungen für Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal²³⁴;

27. *fordert* alle Staaten *auf*, zu erwägen, Vertragsparteien des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen und des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Sonderorganisationen zu werden, die bisher von 145 beziehungsweise 107 Staaten ratifiziert wurden, und ihre Verpflichtungen aus diesen Übereinkommen uneingeschränkt zu achten;

28. *erinnert* an die wesentliche Rolle von Telekommunikationsmitteln bei der Förderung der Sicherheit von humanitärem Personal, Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, fordert die Staaten auf, die Unterzeichnung und Ratifikation des Tampere-Übereinkommens vom 18. Juni 1998 über die Zurverfügungstellung von Telekommunikationsmitteln für den Katastrophenschutz und die Katastrophenhilfeeinsätze²³⁵ in Erwägung zu ziehen, und legt ihnen nahe, bis zum Inkrafttreten des Übereinkommens bei solchen Einsätzen die Nutzung von Kommunikationsgerät im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu erleichtern;

29. *ersucht* den Generalsekretär, ihr auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen umfassenden aktualisierten Bericht über die Sicherheitslage des humanitären Personals, den Schutz des Personals der Vereinten Nationen und die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, einschließlich der Fortschritte, die der Generalsekretär bei der Durchsetzung der Rechenschaftspflicht und bei der Feststellung der Verantwortung für alle die persönliche Sicherheit beeinträchtigenden Vorfälle erzielt hat, von denen Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal aller Rangstufen im gesamten System der Vereinten Nationen betroffen ist, sowie eine Zusammenstellung der Maßnahmen, die die Regierungen und die Vereinten Nationen getroffen haben, um solche Vorfälle zu verhindern und darauf zu reagieren.

RESOLUTION 56/218

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 21. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.61 und Add.1 in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Angola, Äquatorialguinea, Aserbaidschan, Äthiopien, Bangladesch, Belgien, Benin, Botswana, Burkina Faso, Burundi, China, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dschibuti, Eritrea, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Ghana, Grenada, Griechenland, Guyana, Haiti, Irland, Italien, Japan, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kenia, Kongo, Kuba, Lesotho, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Marokko, Mauretania, Mauritius, Mongolei, Mosambik, Namibia, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Philippinen, Portugal, Republik Korea, Sambia, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Swasiland, Togo, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Uganda, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zentralafrikanische Republik.

²³⁴ Siehe A/55/637.

²³⁵ Vertrag der Vereinten Nationen, Registriernummer 27688.